

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Ausbildungsverhältnisse, Zwischen- und Abschlussprüfungen

Ein Beitrag von *Harald Törtl*

Die Sorge eines jeden Prüfungsteilnehmers um die eigene Gesundheit und die von Familienangehörigen oder sonstigen ihm nahestehenden Personen, ebenso wie die Angst der Prüfer*innen vor einer Ansteckung; behördliche Schulschließungen, Veranstaltungsverbote und Ausgangssperren bis hin zur Schließung von Ausbildungswerkstätten oder ganzen Betrieben: Alle diese Faktoren haben erhebliche Konsequenzen für die Ausbildungsbetriebe und die Prüfungsteilnehmer*innen.

Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten rechtlichen Folgen der Corona-Pandemie für Sie zusammengefasst:

1. Ausbildungsverhältnisse

a) Kündigung

Wegbrechende Aufträge oder behördliche Betriebsschließungen sowie die daraus resultierenden Liquiditätsprobleme sind grundsätzlich kein Grund für die Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses.

Dies ergibt sich aus den besonderen Hauptleistungspflichten eines Berufsausbildungsverhältnisses. Die Hauptleistungspflicht von Ausbildenden ist es, dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit in einem bestimmten Ausbildungsberuf vermittelt wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG).

Die Hauptleistungspflicht Auszubildender besteht darin, sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 BBiG).

Diese beiden Ziele können erreicht werden, solange eine geeignete Ausbildungsstätte und das geeignete Ausbildungspersonal vorhanden sind (§§ 27 bis 30 BBiG). Diese Voraussetzungen können sogar noch nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach der vorübergehenden Stilllegung eines Ausbildungsbetriebes gegeben sein. **Erst dann, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Ausbildungsbetriebes kein Ausbildungspersonal mehr vorhanden ist, in der Ausbildungsstätte die berufliche**

Handlungsfähigkeit nicht mehr vermittelt werden kann bzw. diese endgültig geschlossen wird oder dem Auszubildenden die Ausbildungsvergütung nicht mehr gezahlt werden kann, ist für die Parteien des Berufsausbildungsverhältnisses ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegeben (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG).

b) Kurzarbeit

Im Fall von Kurzarbeit kann die Ausbildung grundsätzlich weiter betrieben werden. Allerdings muss dann auch das Ausbildungspersonal von der Kurzarbeit ausgenommen oder so eingeteilt werden, dass sich in Kurzarbeit befindliche Ausbilder bzw. Ausbildungsgehilfen die Ausbildungszeit dergestalt aufteilen, dass Auszubildende weiterhin in Vollzeit ausgebildet werden können. Hierzu ist erforderlichenfalls auch der betriebliche Ausbildungsplan umzustellen (vgl. Herkert/Törtl § 10 Rn 81f.). Kurzarbeit für Auszubildende kommt nur dann in Betracht, wenn vorher alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, die betriebliche Ausbildung ordnungsgemäß fortzusetzen.

Allerdings haben Auszubildende dann zunächst keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Ihnen ist vielmehr die Ausbildungsvergütung auch bei Kurzarbeit mindestens sechs Wochen lang in voller Höhe weiter zu bezahlen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2a BBiG).

c) Teilzeitausbildung

Eine Lösung zur Reduzierung der finanziellen Belastung der Ausbildungsbetriebe durch die in voller Höhe fortzuzahlende Ausbildungsvergütung und gleichzeitig zum Erhalt des Ausbildungsplatzes für Auszubildende kann die Teilzeitausbildung nach § 7a BBiG sein. Mit einer Vertragsänderung kann die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit um bis zu 50 Prozent verkürzt und die Vergütung entsprechend gekürzt werden. Allerdings verlängert sich das Ende der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit um die Zeit, welche durch die Reduzierung der Ausbildungszeit insgesamt nicht für die Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit zur Verfügung steht (§ 7a Abs. 2 BBiG).

d) Freistellung von Auszubildenden

Eine Freistellung von der Ausbildung verstößt immer – ob bezahlt oder unbezahlt – gegen die Verpflichtung Ausbildender zur Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Sie ist deshalb nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen möglich. Eine schlechte Auftragslage oder gar ein behördliches Verbot, die Ausbildungsstätte weiter zu betreiben, gehören nicht zu diesen Fällen. Stellen Ausbildende Auszubildende dennoch von der Ausbildung frei und entstehen diesen dadurch finanzielle Nachteile oder Lücken in der Ausbildung, welche zur Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder zum Nichtbestehen der Abschlussprüfung führen, sind Ausbildende im Einzelfall schadenersatzpflichtig.

e) Betriebsurlaub

Betriebsurlaub kann vom Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts grundsätzlich angeordnet werden. Allerdings nicht nur für Auszubildende. Es muss sich dann um eine generelle Regelung für den gesamten Ausbildungsbetrieb oder zumindest für organisatorisch klar abgegrenzte Betriebsteile handeln, auf die sich die betriebliche Sondersituation auswirkt.

2. Prüfungen

Ob und wann Zwischen- und Abschlussprüfungen beziehungsweise Abschlussprüfungen Teil 1 und 2 oder auch Prüfungen in der beruflichen Fortbildung von den hierfür nach dem BBiG zuständigen Stellen abgenommen werden, liegt normalerweise in deren Organisationshoheit. Im Zeichen der Corona-Pandemie können die zuständigen Stellen diese Organisationshoheit jedoch nicht mehr im dem üblichen, sicheren Rahmen ausüben. Prüfungsteilnehmer haben Angst, sich insbesondere bei schriftlichen oder praktischen Prüfungen in Räumen mit vielen Menschen anzustecken und melden sich deshalb prüfungsunfähig oder treten von Prüfungen zurück. Auch die Mitglieder in den Prüfungsausschüssen stehen aus Sorge um die eigene Gesundheit oder wegen Erkrankungen nicht mehr in ausreichender Anzahl und zuverlässig zur Verfügung. Hinzu kommt noch das Verbot von Versammlungen oder Veranstaltungen mit mehreren Personen durch die Behörden oder die Stilllegung von Prüfbetrieben und Berufsschulen.

Diese zeitlich derzeit nicht eingrenzenden Rahmenbedingungen machen es den zuständigen Stellen derzeit unmöglich, verlässliche Termine für anstehende Prüfungen anzugeben. Prüfungsteilnehmer*innen sollten sich regelmäßig auf den Homepages der zuständigen Stellen über die aktuellsten Entwicklungen informieren oder dringenden Fällen direkt bei ihren zuständigen Prüfungssachbearbeiter*innen nach dem aktuellen Stand der Dinge erkundigen.

a) Zwischenprüfungen

Zwischenprüfungen dienen der Feststellung des Leistungsstandes der Auszubildenden. Sie führen nicht zu einem Zeugnis und ihr Ergebnis fließt nicht in die Bewertung der Abschlussprüfung mit ein. Hier haben die zuständigen Stellen deshalb den größten Spielraum, um eine der besonderen Situation angemessene Lösung für Prüfungsteilnehmer, die Mitglieder in den Prüfungsausschüssen und das Personal im Prüfungswesen zu finden.

Denkbar ist eine Verschiebung der Zwischenprüfung, welche gewöhnlich im Laufe des zweiten Ausbildungsjahres stattfindet, bis zu einem späteren, aber noch vor der Abschlussprüfung gelegenen Termin. Allerdings macht eine Feststellung des Leistungsstandes im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses spätestens dann keinen Sinn mehr, wenn der Abstand zwischen der Zwischenprüfung und der anstehenden

Abschlussprüfung so gering wird, dass eine Nachjustierung der Ausbildungsinhalte, um eventuelle Rückstände aufzuholen, nicht mehr möglich ist.

Zwar ist die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. In Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände und Zwangslagen erscheint es – analog zu einem sogenannten „übergesetzlichen Notstand“ – auch gerechtfertigt, von der bloßen Ermittlung des Leistungsstandes als Zulassungsvoraussetzung zu verzichten. Allerdings kann dies kein Dauerzustand sein, weil sonst das Rechtsstaatsprinzip ausgehöhlt werden würde. Sobald ein geordnetes Prüfungswesen möglich ist, muss die Zwischenprüfung wieder als Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung durchgeführt und daran teilgenommen werden.

b) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung

Das Ergebnis von Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung fließt – anders als das Ergebnis der Zwischenprüfung – in die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung zu einem in der Ausbildungsordnung festgelegten Anteil ein. Diese Prüfung muss also abgenommen und abgelegt werden. Der Prüfungstermin kann aufgrund der Auswirkungen der Epidemie grundsätzlich auf einen späteren Zeitpunkt als den in den Ausbildungsordnungen festgelegten während der Ausbildungszeit festgesetzt werden.

Das BBiG selbst sieht in § 44 Abs. 3 bereits selbst eine Ausnahme davon vor, dass die Teilnahme am ersten Teil der Abschlussprüfung eine Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Teil der Abschlussprüfung ist. So kann der erste Teil der Abschlussprüfung zeitlich mit dem zweiten Teil zusammenfallen, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung bislang nicht teilgenommen haben. Dieser gesetzliche Ausnahmetatbestand ist erfüllt, wenn Auszubildende infolge der Auswirkungen der Corona-Epidemie vor der Abschlussprüfung Teil 2 die Abschlussprüfung Teil 1 nicht ablegen konnten.

Aber entsprechend den obigen bei der Zwischenprüfung bereits gemachten Ausführungen, wird es auch in Ausnahmefällen aus dem Gedanken des „übergesetzlichen Notstandes“ heraus möglich sein müssen, Teil 1 der Abschlussprüfung auch erst nach Teil 2 abzulegen. Auch hier gilt aber, dass diese Möglichkeit zur Wahrung des Rechtsstaatsprinzips sofort entfällt, sobald wieder reguläre Rahmenbedingungen für die Abnahme der Prüfungen herrschen.

c) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung

Auch der Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung kann zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Termin abgenommen werden. Da dieser Teil aber regelmäßig ganz am Ende der Ausbildungszeit abgenommen wird, würde eine solche Verschiebung in aller Regel zu einem Prüfungstermin nach Ablauf des im Ausbildungsvertrag festgelegten Endes der Ausbildungsdauer führen. Dann hätte der

Auszubildende die Möglichkeit, einen Verlängerungsantrag analog § 21 Abs. 3 BBiG zu stellen. Diese Verlängerung gibt ihm dann die Chance, als Auszubildender und somit optimal vorbereitet in die Abschlussprüfung Teil 2 zu gehen.

d) **klassische Abschlussprüfung**

Hier gilt das oben zu Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung gesagte. Die **Abschlussprüfung kann zeitlich verschoben werden, was aber in der Regel zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit auf Antrag des Auszubildenden führen wird.**

e) Prüfungen in der beruflichen Fortbildung

Auch hier gilt, dass diese Prüfungen auf einen zeitlich späteren Termin verschoben werden können. Die zur Prüfung anstehenden Kandidat*innen stehen vor der Herausforderung, ihr angeeignetes Wissen bis zum nächst möglichen Prüfungstermin zu konservieren. Vertragliche Besonderheiten gibt es aber nicht, weil Prüfungen der beruflichen Fortbildung in aller Regel nicht aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis heraus abgenommen werden und auf den arbeitsrechtlichen Status der Prüfungsteilnehmer*innen keinen unmittelbaren Einfluss haben.

Bitte wenden Sie sich im Einzelfall immer an Ihre Ansprechpartner bei den zuständigen Stellen für das Prüfungswesen. Nur diese sind in der Lage im Einzelfall – soweit möglich – verbindliche Auskünfte über das Prüfungsverfahren zu geben.

Sachsen:

Prüfungstermine 2020 im Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte

Da nicht vorhersagbar ist, wie sich die Ausbreitung des Virus in den nächsten Wochen und Monaten entwickeln wird, und welche Maßnahmen von der Bundesregierung in Zukunft beschlossen werden, kann die Sächsische Landestierärztekammer zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage zur tatsächlichen Durchführung der Zwischenprüfung und der Sommer-Abschlussprüfung 2020 der Tiermedizinischen Fachangestellten treffen.

Die Sächsischen Landestierärztekammer informiert zeitnah, sobald entsprechende Entscheidungen getroffen wurden. Wir bitten deshalb höflich von weiteren Anfragen abzusehen. Des Weiteren bitten wir um Ihr Verständnis in dieser deutschlandweit bisher einmaligen Ausnahmesituation und wünschen Ihnen viel Kraft und vor allem Gesundheit.

Autor

Harald Törtl, Rechtsassessor, ist Geschäftsführer und Leiter des Geschäftsbereichs Berufsbildung der IHK Rhein-Neckar. Er verfügt über langjährige juristische Erfahrung in der beruflichen Bildung, ist Mitglied in der Arbeitsgruppe "Bildungsrecht" des Deutschen Industrie- und Handelskammertages sowie Dozent für Schulungen rund um das Berufsbildungsgesetz.



**Keine Nachteile für Auszubildende
bei der Zulassung zur Abschlussprüfung/Gesellenprüfung (AP/GP),
wenn terminierte Prüfungen infolge Covid-19 entfallen**

- ✓ Kann Teil 1 der gestreckten AP/GP infolge Covid-19 nicht wie geplant stattfinden, kann dennoch eine Zulassung des Prüflings zu Teil 2 der AP/GP erfolgen. In diesem Falle ist Teil 1 zusammen mit Teil 2 abzulegen.
- ✓ Findet eine Zwischenprüfung (ZP) infolge Covid-19 nicht statt, ist dies bei der Zulassung zur AP/GP wie eine unverschuldete Nichtteilnahme des Prüflings an der ZP zu behandeln. Ist die ZP daher wegen Covid-19 endgültig entfallen, steht die fehlende Teilnahme an der ZP der Zulassung zur AP/GP nicht entgegen.

Quelle: Auszug aus einer Mitteilung des BMBF und BMWi bzgl. ihrer Rechtsauffassung zur Frage der Prüfungszulassung bei Abschlussprüfungen (fehlende Zwischenprüfung, gestreckte Abschlussprüfung) im Zusammenhang mit Covid 19